

# Parteiarbeit und Corona

## Fragen und Antworten

(Stand: 20. März 2020)

### ***Ihre Satzung schreibt einen Parteitag innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor. Was ist in diesem Fall zu tun?***

In einzelnen Landesverbänden besteht die satzungsmäßige Vorgabe, den ordentlichen Kreisparteitag im ersten Quartal durchzuführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn zwingende Gründe entgegenstehen. Dazu zählen in jedem Fall Gesundheitsgefahren in einer gesellschaftlichen Dimension, wie sie nun die Verbreitung des Coronavirus erreicht. Die meisten Satzungen verpflichten übrigens nur dazu, jährlich einen Kreisparteitag bzw. eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, so dass sich dieses Problem gar nicht stellt.

### ***Es wurde bereits zum Kreisparteitag/zur Kreismitgliederversammlung eingeladen. Wie sagt man nun korrekt ab?***

Die Absage muss die bzw. der für die Einberufung Zuständige aussprechen – bei Kreisparteitagen bzw. Kreismitgliederversammlungen also die/der Kreisvorsitzende. Für die Absage muss ein wichtiger Grund vorliegen – was in der aktuellen Situation natürlich der Fall ist; den Absagegrund müssen Sie auch angeben. Wählen Sie zudem eine Form, die möglichst alle Mitglieder erreicht. Sie können die Mitglieder auch auf unterschiedliche Weise informieren (E-Mail, Homepage, ggf. auch telefonische Unterrichtung). Eine Frist ist für die Absage nicht einzuhalten.

### ***Was passiert, wenn durch die Absage die Vorstandsneuwahl nicht turnusgemäß erfolgen kann?***

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; dann ist neu zu wählen. Kann die Neuwahl nicht termingerecht erfolgen, bleibt der Vorstand aber weiterhin im Amt. Das folgt aus dem Parteiengesetz, das lediglich zur Neuwahl „mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr“ verpflichtet. Demnach endet die Amtszeit des Vorstands spätestens mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach seiner Wahl – bei einem im Frühjahr 2018 gewählten Kreisvorstand also am 31. Dezember 2020. Selbstverständlich dürfen Sie die Neuwahl nicht willkürlich bis zu diesem Zeitpunkt hinauszögern, sondern müssen sie so bald wie möglich nachholen.

### ***Besteht trotz Absage die Pflicht, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen?***

Der Rechenschaftsbericht – oder genauer gesagt der Finanzbericht – der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters ist gegenüber dem Parteitag abzugeben. Wird der Parteitag später durchgeführt, ist auch erst zu diesem Zeitpunkt Bericht zu erstatten. Dass sich so der Berichtszeitraum verlängert, ist unschädlich; denn das Parteiengesetz sieht nur vor, dass „mindestens alle zwei Jahre“ ein Tätigkeitsbericht des Vorstands erfolgt. Die Rechenschaftspflicht der Gesamtpartei gegenüber dem Bundestagspräsidenten bleibt allerdings unverändert; somit sind alle Gliederungen weiterhin verpflichtet, ihre Unterlagen regelmäßig zur Verbuchung beim Liberalen Parteiservice einzureichen.

### ***Bleiben auch Delegierte weiterhin im Amt?***

Auch Delegierte sind für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit ist grundsätzlich neu zu wählen. Die Satzungen der FDP geben deshalb zum Teil feste Zeitpunkte vor, an denen die Delegierten automatisch aus dem Amt scheiden. In diesem Fall ist eine Neuwahl vor dem nächsten Parteitag – für den

diese Delegierten zu wählen sind – zwingend. Ansonsten ist die Gliederung dort nicht repräsentiert. Falls nötig, kann zur Wahl aber mit der verkürzten Frist für außerordentliche Kreisparteitage bzw. Kreismitgliederversammlungen geladen werden. Da es in den Landessatzungen zum Teil abweichende Regelungen gibt, wenden Sie sich bei Fragen zur Neuwahl von Delegierten bitte an Ihre Landesgeschäftsstelle.

***Kann die Vorstandssitzung auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden?***

Vorstandssitzungen sind auch als Video- oder Telefonkonferenz zulässig. Was Beschlüsse angeht, ist allerdings zu unterscheiden: In der Videokonferenz können diese wirksam gefasst werden. Da die Teilnehmenden einander sehen, ist – wie von unserer Geschäftsordnung vorgegeben – die Beschlussfassung „durch Handzeichen“ möglich. Bei der Telefonkonferenz dagegen nicht. Hier kann also nur beraten werden; Beschlüsse wären anschließend im Umlaufverfahren per E-Mail zu fassen. Eine geheime Abstimmung ist in beiden Fällen natürlich ausgeschlossen. Gleiches gilt übrigens für beratende Gremien, wie z.B. Fachausschüsse; auch diese können ihre Sitzungen auf die beschriebene Weise als Video- oder Telefonkonferenz durchführen.

***Gibt es die Möglichkeit einer „digitalen“ Mitgliederversammlung?***

Kreisparteitage bzw. Kreismitgliederversammlungen sind nur als Präsenzveranstaltungen zulässig. Das folgt unmittelbar aus den strengen Vorgaben der innerparteilichen Demokratie: Niemand darf von der Willensbildung in der Partei ausgeschlossen werden. Bei Online-Versammlungen ist das – zumindest gegenwärtig noch – nicht gewährleistet. Dementsprechend gibt das Parteiengesetz vor, dass Parteitage körperlich „zusammentreten“ müssen.

***Können Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen online gewählt werden?***

Auch die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern kann nicht „digital“ erfolgen. Sie hat eine herausgehobene Stellung für das demokratische Gemeinwesen. Jedes wahlberechtigte Parteimitglied muss auf die Personalauswahl Einfluss nehmen können. Nach den Wahlgesetzen muss sich diese deshalb in einer Versammlung mit Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie in Rede und Gegenrede vollziehen. Eine Aufstellung ohne körperliche Anwesenheit der Stimmberechtigten ist damit unzulässig und würde zur Zurückweisung des Wahlvorschlags durch die Wahlkreisleitung führen.